

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	6: Zwischen Vergangenheit und Zukunft
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI. KAPITEL

ZWISCHEN VERGANGENHEIT UND ZUKUNFT

1. GEDENKFEIERN FÜR HISTORISCHE EREIGNISSE

Das Reformationsfest von 1828 hatte sich auf einen Vorgang aus der Vergangenheit berufen, um die Menschen der Gegenwart zu erbauen und sittlich zu bessern. Ähnliche Bezüge zur eigenen Zeit waren mit im Spiel bei weltlichen historischen Feiern, wie sie nun immer gebräuchlicher wurden. Um den Zusammenhang in ihren Kreisen zu fördern, organisierten die Stadtberner Burger, die ja bei der politischen Neuordnung von 1815 zu kurz gekommen waren, Gedenkanlässe für die Schlacht bei Laupen. Über 300 Knaben, Jünglinge und Männer brachen jeweilen frühmorgens um vier Uhr von der Schützenmatte auf, um hinter den Zunftfahnen zum Kampfplatz beim Forst zu marschieren. Hier erfreuten sie sich an ländlichem Tafeln, an Gesängen der Schulkinder, an Ansprachen sowie an den Schlachtberichten Johannes von Müllers und Konrad Justingers, dessen Chronik 1819 eben zum ersten Mal im Druck erschienen war. Ferner sammelten sie Ideen und Geld für ein Denkmal, doch blieb es vorderhand bei den Projekten.

Ähnlich pflegten die Burger am Ostermontag vor den Toren der Stadt allerhand fröhliches Treiben, wobei sie bewusst auf alte bernische Bräuche wie Schwingen und Eierauflesen zurückgriffen. Am Nachmittag vereinigte dann ein Turn- und Gesangfest die männliche burgerliche Jugend und am Abend ein Bankett den Burgerleist²¹⁰.

Am 5. März jedes Jahres unterblieben zwar besondere Veranstaltungen zur Rückschau auf Grauholz und Neuenegg, aber auch alle Lustbarkeiten wie Bälle oder Schauspiele. Der spätere Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer stellte 1819 den Antrag, die Namen der 1798 gefallenen Berner auf einem Erinnerungsmal der Nachwelt zu überliefern. Ein französischsprachiger anonymer Einsender, hinter dem man Frédéric-César de Laharpe vermutete, protestierte

in der «Aarauer Zeitung» heftig gegen eine solche Herausforderung. Dennoch wurden 1825 die Totenlisten in einer Seitenkapelle des Münsters eingeweiht, wo sie heute noch zu sehen sind²¹¹.

2. DIE VEREINHEITLICHUNG DES BERNISCHEN ZIVILRECHTES

Am deutlichsten ist der Zug zu Neuerungen während der Restaurationszeit wohl beim Gesetzeswesen zu erkennen. Hier hatten in Bern seit alters die sogenannten Statutarrechte gegolten, Vorschriften, die sich von Region zu Region, ja oft von Dorf zu Dorf unterschieden. Diese fehlende Einheitlichkeit gehörte zum Wesen des *Ancien régime*. Nun aber empfand man ihr Ungenügen. Deshalb bestätigte die Regierung zwar in der «Urkundlichen Erklärung» von 1815 allen Städten, Landschaften und Gemeinden ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, jedoch mit dem Vorbehalt «...insofern sie mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind».

Kurz darauf ergab sich durch die Verbindung Berns mit dem einstigen Bistum Basel das Bedürfnis, die «Erneuerte Gerichtssatzung» von 1761 zu überarbeiten und zu straffen, bevor man sie auch im Jura einführte. Am 19. Dezember 1817 beschloss der Grosse Rat gegen eine schwache Opposition, das Zivilrecht zusammenzufassen, und wenige Tage später übertrug der Kleine Rat diese Aufgabe an Professor Samuel Ludwig Schnell. Damit hatte das Patriziat ohne es zu wollen und meist auch ohne es zu merken einen Spatenstich zum Grabe seiner politischen Herrschaft getan. Denn für ein Regiment der Aristokratie fehlte die Grundlage, sobald die Vorrechte einzelner Orte dahinfielen und die Hauptstadt damit den Anspruch verlor, den ganzen Kanton zu lenken.

Warum denn schritten die Patrizier trotzdem zur Rechtsvereinheitlichung und betrauten damit just Schnell, einen Anhänger der Aufklärung und des Naturrechts? Von ihm war kein Projekt zu erwarten, das Altgewohntes weitergeführt hätte, selbst wenn er nun im Herbst 1817 durch seine zweite Heirat ein entfernter Verwand-

ter des Schultheissen Niklaus Rudolf von Wattenwyl geworden war. Aber ohne Schnell, den besten Kenner der Materie, liess sich eine Reform kaum vollbringen, und zudem war in den Auftrag an ihn die Sicherung eingebaut, die wesentlichen Grundsätze des bisherigen vaterländischen Rechtes müssten beibehalten werden. Auch sollten noch mehrere Kommissionen und erfahrene Amtsträger Schnells Entwürfe begutachten, bevor der Grosse Rat diese zum Gesetz erhob. Schliesslich lag das Ungenügen des Bestehenden so klar am Tage, dass Verbesserungen unumgänglich schienen. Zudem ließen sich die langfristigen Wirkungen der Revision nur schwer durchschauen.

Immerhin fehlten warnende Stimmen nicht völlig. Oberamtmann Albrecht von Haller in Interlaken, ein Enkel des grossen Haller und bekannt als «Ultra», sah in Schnells Werk bloss Gleichmacherei und eine Mine, die Kraft und Ansehen der Obrigkeit zerstören werde. Der spätere Schultheiss Emanuel Friedrich von Fischer begrüsste zwar wie die meisten Gemässigten das neue Gesetz. Aber schon 1829 schrieb er dann in einem Brief an einen Freund über Schnell: «Niemand hat beharrlicher und erfolgreicher an unserm Verderben gearbeitet; unsere Nachkommen werden sich darüber verwundern, wie leicht wir ihm in die Falle gegangen sind, und sie werden es theuer büßen. Die Gesetze und bürgerlichen Einrichtungen wirken langsam, aber nichts wirkt sicherer²¹².»

Das «Civil-Gesetzbuch für den Canton Bern» entstand in einzelnen Partien, die 1823 (Zivilprozess), 1826 (Personenrecht) sowie 1828 und 1831 (Sachenrecht erster und zweiter Teil) in Kraft traten. Als Vorbild diente Schnell neben älteren bernischen Vorschriften vor allem das «Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für das Kaiserthum Österreich» von 1812, das von den Ideen Kants beeinflusst war und damals als modern galt.

Noch lieber hätte sich Schnell wohl an den *Code Napoléon* gehalten, doch just ihn sollte ja das neue Werk im Jura ersetzen. Es mutet deshalb fast wie Ironie der Geschichte an, dass dann von dem neuen bernischen Gesetz im ehemaligen Bistum Basel bloss vereinzelte Abschnitte eingeführt wurden, weil die Obrigkeit es nicht wagte, das bisher geltende französische Recht abzuschaffen. So

führten die «Leberbergischen Ämter» zum Teil bis ins 20. Jahrhundert hinein ein Sonderdasein unter französischen Normen.

Mit dieser Neu-Kodifikation ging Bern den meisten übrigen Kantonen voran. Einzig die Waadt hatte Ähnliches bereits 1819 unternommen, wobei ihr der Code Napoléon als Muster diente. Erst später – zum Teil nach Jahrzehnten – folgten andere Stände wie Luzern, Freiburg, Tessin, Solothurn, Aargau und Zürich.

Mit Samuel Schnells Gesetz verloren in Bern alle Statutarrechte ihre Kraft. Zudem verlieh es auf lange Sicht der Kenntnis der Vorschriften und der iuristischen Ausbildung immer mehr Gewicht. Wo früher der patrizische Richter und Oberamtmann sich in landesväterlicher Art auf sein Rechtsempfinden, sein persönliches Gewissen und seine praktische Erfahrung verlassen hatte, trat nun der geschulte Advokat in den Vordergrund²¹³.

3. DIE VEREINE ALS TRÄGER NEUER IDEEN

Zur Verbreitung der Gedanken, welche bald die Politik in Europa und in der Eidgenossenschaft umgestalten sollten, trug das gedruckte Wort im Bernbiet vorderhand wenig bei. Auf das Wirken der Zensur und auf den Mangel an einheimischen Zeitungen ist bereits hingewiesen worden. Verbreiteter waren Kalender wie der «Hinkende Bott», der jedoch bei seinem Publikum bereits schlecht ankam, als er bloss einige Hilfen für den Volksaberglauben weglassen wollte, etwa Winke für günstige Tage zum Aderlassen oder Haarschneiden. Gehobeneren Ansprüchen genügten die «Alpenrosen», ein poetischer Almanach, der seine Leser durch heitere Geschichten und anmutige Illustrationen zu ergötzen suchte. Aber auch für diese Büchlein war das öffentliche Leben kein Thema. In einem Brief an einen Zürcher Freund hatte nämlich der Herausgeber Johann Rudolf Wyss der Jüngere, Professor für Philosophie an der Berner Akademie, sein Programm wie folgt umrissen: «Wir möchten Notizen über alte und neue Kunstwerke und Schriften über Schweizer und über die Schweiz, über Altertümer und neue Erfindungen, und was sonst unser Vaterland betreffen kann. Nur möch-

ten wir nicht *Politica*, nicht *Pestalozziana*, nicht *Fellenbergismen*, nicht *Linthunternehmung*, nichts von dem was ohne uns schon überflüssig besprochen und beschrieben wird²¹⁴.»

Greifbarer als in Publikationen trat das Neue hervor in zahlreichen Vereinen. Zwar besassen sie Vorläufer im 18. Jahrhundert. Damals hatten sie jedoch vorwiegend kleine Freundes- oder Fachkreise erfasst. Nun wuchsen sie in die Breite und gewannen bei Einzelanliegen auch Leute für Bewegung und Veränderung, die sonst radikalem Wechsel abhold waren. Zum Teil führten die Vereine im nahen Raum der engsten Heimat Männer zusammen, die ähnlichen Zielen zustrebten. Oft aber ging es darum, gerade über die Umgebung hinaus Verbindungen zu Gleichgesinnten in anderen Regionen der Schweiz zu schaffen. Schon 1816 schrieb der «Schweizerfreund»: «Die Jahre der Trennung sind vorüber, wir suchen, wir finden uns wieder, und manches schöne Band eidgenössischer Freundschaft wird neu angeknüpft oder erneuert werden.»

Manchmal konnte man dabei ältere Vereinigungen wiederbeleben wie die Helvetische Gesellschaft. Freilich fanden sich die Berner bei ihr eher spärlich ein, wenn sie gemäss ihrer Tradition in Schinznach zusammenkam, dauerten doch Hin- und Rückreise dorthin je zwei Tage. Zu den getreuesten Teilnehmern zählten immerhin Johann Konrad Appenzeller, Pfarrer und Direktor des Gymnasiums in Biel, Bernhard Rudolf Fetscherin sowie Ludwig Albrecht Otth, Vorsteher des Waisenhauses und Spitalverwalter in Bern. Die beiden letztgenannten neigten in der Politik Neuerungen zu, stiessen dann aber 1831 nicht in eigentliche Führungspositionen vor.

Fetscherin und Otth gehörten auch zu den eifrigsten Philhellenen, das heisst zu jenen Kreisen, welche von 1822 an die Griechen bei ihrem Aufstand gegen ihre türkischen Beherrscher mit Sympathie, Geld oder Material unterstützen wollten. Einzelne zogen sogar als Freiwillige in den Kampf, so der Berner Bäckergeselle Emanuel Hahn, der später in der griechischen Armee bis zum General aufstieg. Griechenvereine bildeten sich übrigens nicht bloss in der Hauptstadt, sondern ebenso in Thun, Biel, Burgdorf, Nidau und Münsingen. In diesen Kreisen floss Solidarität für christliche Glau-

bensbrüder zusammen mit Bewunderung für ein kleines Volk, das sich gleich den eidgenössischen Altvordern gegen Gewalthaber erhob. Gerade das erweckte den Argwohn ausländischer Diplomaten und der Obrigkeit, denn schliesslich rüttelten die rebellischen Griechen an der Ordnung, wie sie 1815 am Wiener Kongress als rechts-gültig festgelegt worden war. Deshalb goss ein anonymer Patrizier in einer Schmähschrift Hohn und Spott auf die bildungsfreudigen Griechenanbeter, und Dekan Risold erntete einen Tadel der Regierung, als er die Pfarrer zu Spenden für die Hellenen aufrief²¹⁵.

Näher standen den Behörden die Schützen, welche ja mit ihrem Tun die Wehrhaftigkeit förderten. Deshalb ordnete der Kriegsrat an, in jedem Oberamt solle eine Schiessgesellschaft entstehen, die mit Gaben des Kantons und der Gemeinden rechnen durfte. Ihre Ehr- und Freischiesse zogen Wettkämpfer aus dem ganzen Lande an, noch bevor 1824 das erste offizielle eidgenössische Schützenfest abgehalten und der eidgenössische Schützenverein gegründet wurde. So rangen zum Beispiel 1818 an einem verhältnismässig bescheidenen Anlass der Berner Reismusketen-Schützengesellschaft 59 Männer aus 11 Kantonen um die Preise²¹⁶.

Ungewohnter als das Schiessen war damals noch das Turnen, das nun seinen Aufschwung begann. In Bern wurde es vor allem durch Heinrich Phokion Clias propagiert, einen Abkömmling der Innenschweizer Familie Käslin, den sein wechselvolles Leben in die verschiedensten Teile Europas und Amerikas verschlug. Zwischenhin- ein kehrte er aber immer wieder nach Bern zurück. Hier wirkte er als Lehrer für Gymnastik, schuf einen Turnplatz mit den nötigen Einrichtungen unterhalb der Kleinen Schanze und eine Badeanstalt im Marzili. Daneben warb er für den Sport in seinen Büchern über die «Anfangsgründe der Gymnastik oder Turnkunst» und über «Kallisthenie oder Übungen zur Schönheit und Kraft für Mädchen». Clias war also ein Pionier, aber mit seiner Begeisterung für Neues paarte sich der Sinn für Altes: öfters organisierte er am Ostermontag in der Stadt Bern Schwingfeste und führte damit Traditionen weiter²¹⁷.

Die Freunde der bildenden Kunst und der Musik sammelten sich gleichfalls, und zwar entstanden Blasmusiken und Chöre nicht nur

in Bern und in anderen Städten, sondern ebensosehr in den Dörfern.

Damit bezeugt das Vereinswesen, was uns in manchen weiteren Bereichen immer wieder auffällt, besonders für die zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts: die Restauration ist nicht – wie man oft meint – eine Periode blossen Stillstandes oder gar der Erstarrung. Unter der scheinbar wenig bewegten Oberfläche zeigt sich bei genauerem Zusehen eine erstaunliche Vitalität jener Zeit, in der Dynamisches kräftiger wirkte, als es landläufigen Vorstellungen entspricht. Während der Restauration wurde der Boden bereitet, in dem dann die Saat des Neuen keimen und heranwachsen konnte. Aber bei Anhängern wie bei Gegnern einer Veränderung ahnten in Bern wohl wenige, wie nahe der endgültige Abschied von der alten Staats- und Regierungsform bevorstand²¹⁸.



55



56

- 55 Obrigkeitliches Glasgemälde in der Kirche von Wangen a. d. Aare, 1825
 56 Politische Karikatur aus der Übergangszeit von der Mediation zur Restauration



57 «La Chartreuse» am Thunersee

58 Die Erziehungsanstalt von Hofwyl ▷

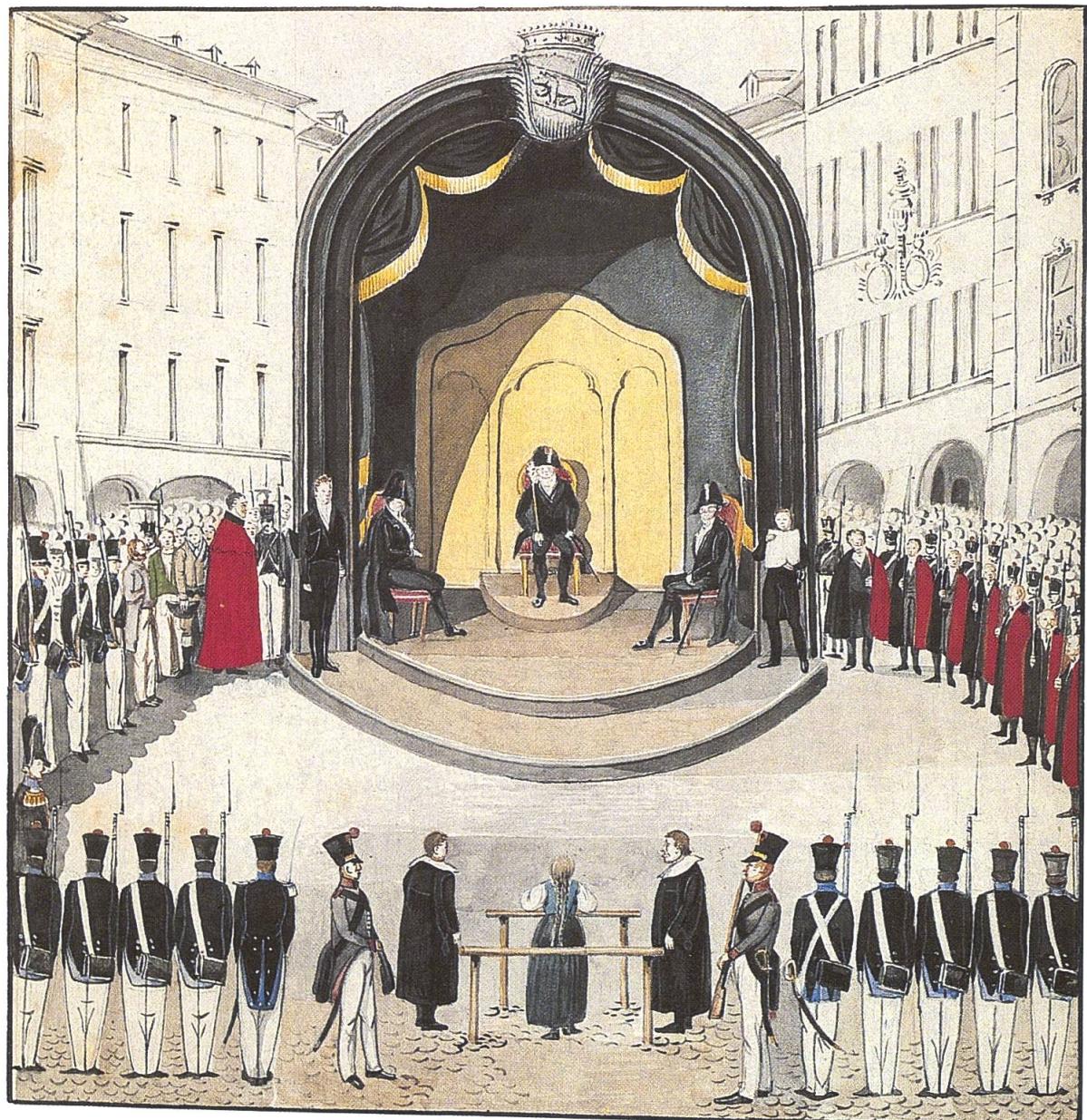
59 Rast auf dem Rottalgletscher, 1830 ▷



58



59

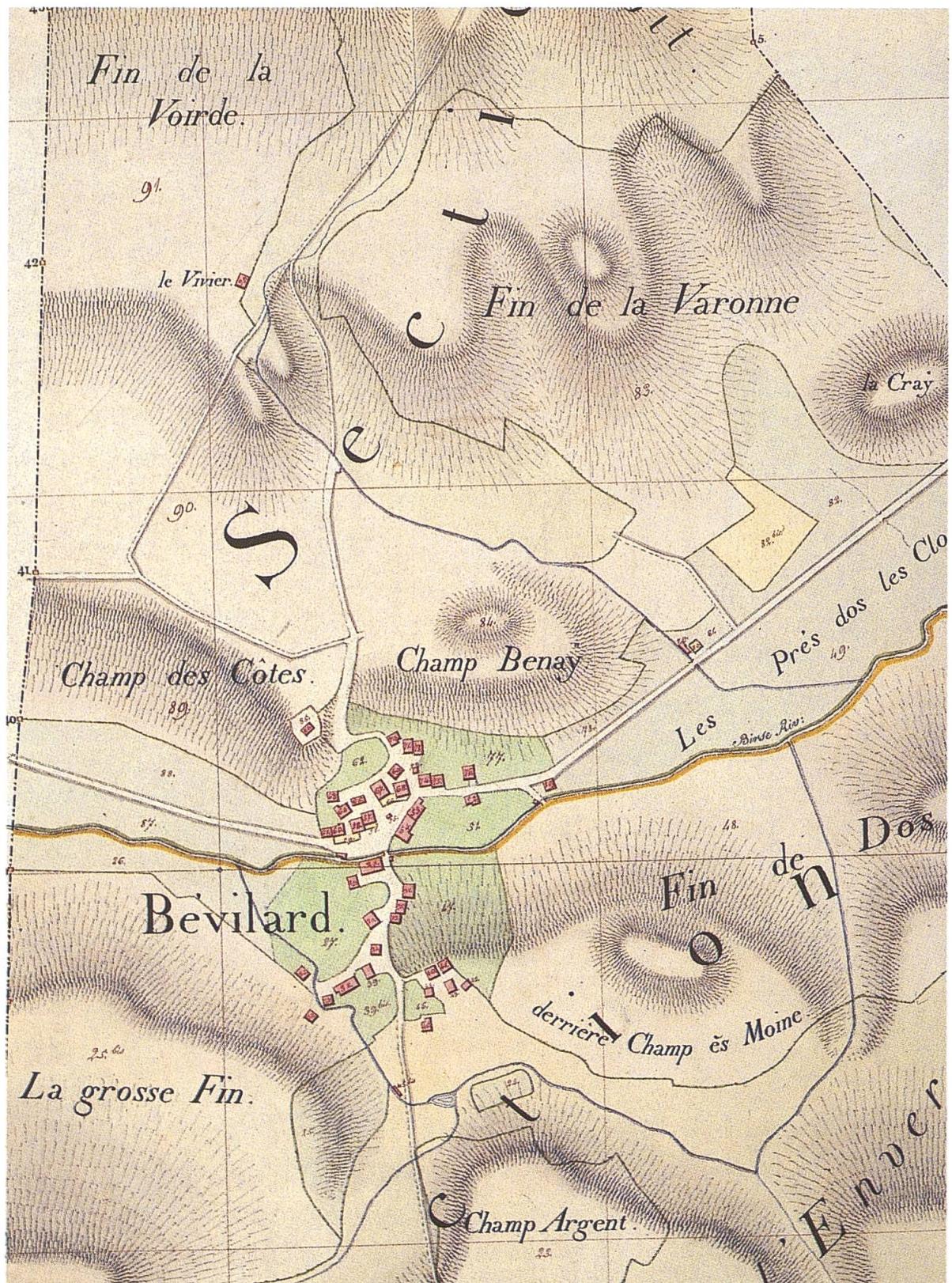
60 *Der Richterstuhl an der Kreuzgasse in Bern, 1827*61 *Berner Milizen, 1827* ▷62 *Das Amtshaus in Langnau* ▷



61



62



63 Karte der Gemeinde Bévilard im Oberamt Moutier, 1829

VereinigungsUrkunde
des
ehmaligen Bistums Basel
mit
dem Kanton Bern.

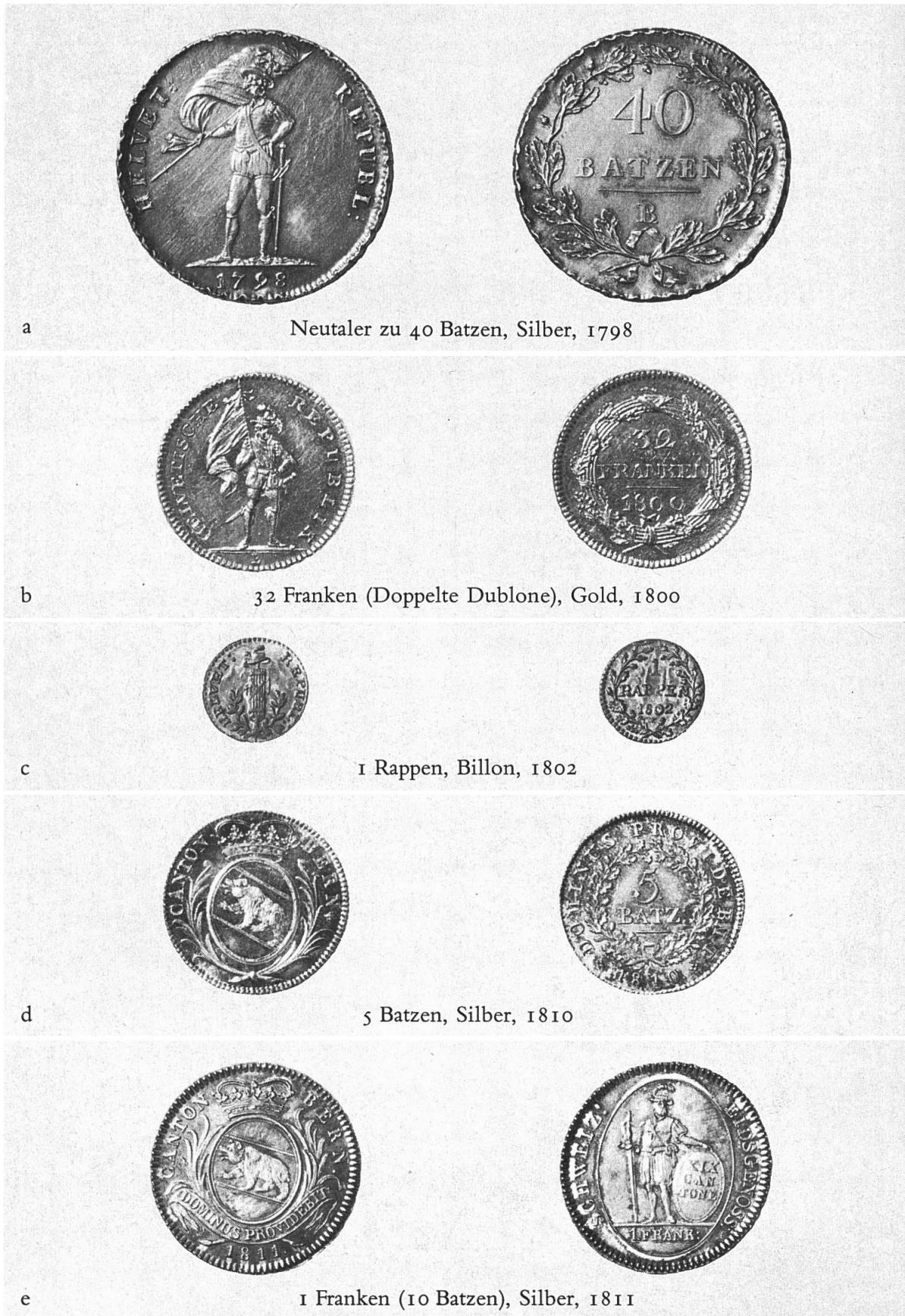
Acte de Réunion
du
ci-devant Véché de Bâle
au
Canton de Berne.

Als geschrieben und abgeschlossen in
Biel am vierzehnten November des
Jahrs Einhundertachtzig und Fünfzehn
1815.

Fait et dressé à Bienne
le quatorzième Novembre l'an
mil huit cent et quinze.
1815.

S. de Mutach.
D. R. de Fellenberg
Charles Rodolph de Kirchberger de Rolle
Amadée de Ternier
L. Louis d'Ougspourquer
G. L. de Wallen
R. May

= D. de Wallen
A. Bour
= De Grandval
J. Gobat
B. Bérechard
= G. Chiffelle
= G. und. Heilmann





f Französischer «écu constitutionnel» von 1793 mit bernischem Gegenschlag, Silber, 1816/19



g Dublone (16 Schweizerfranken), Gold, 1819



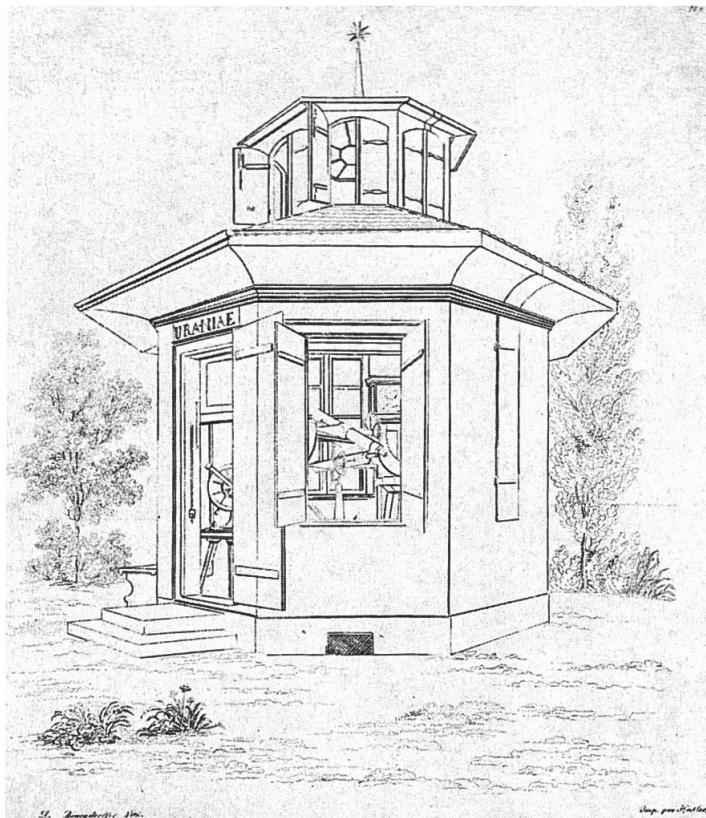
h Neutaler (40 Batzen), Silber, 1823



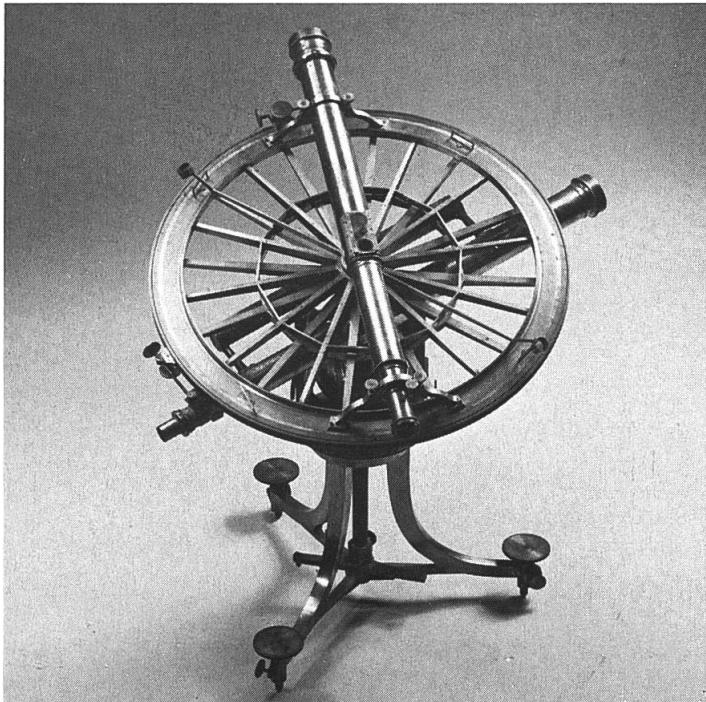
i 5 Konkordatsbatzen, Silber, 1826



k Konkordatsbatzen, Billon, 1826

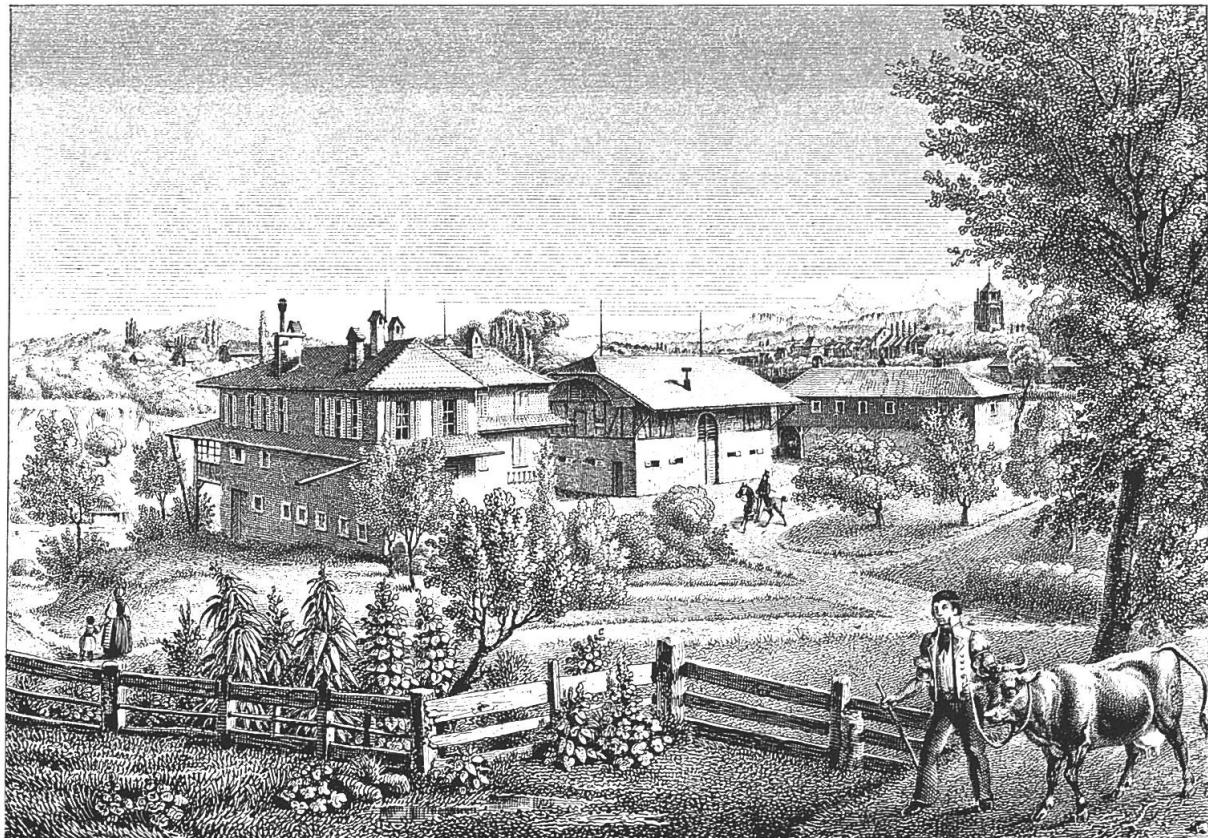


66

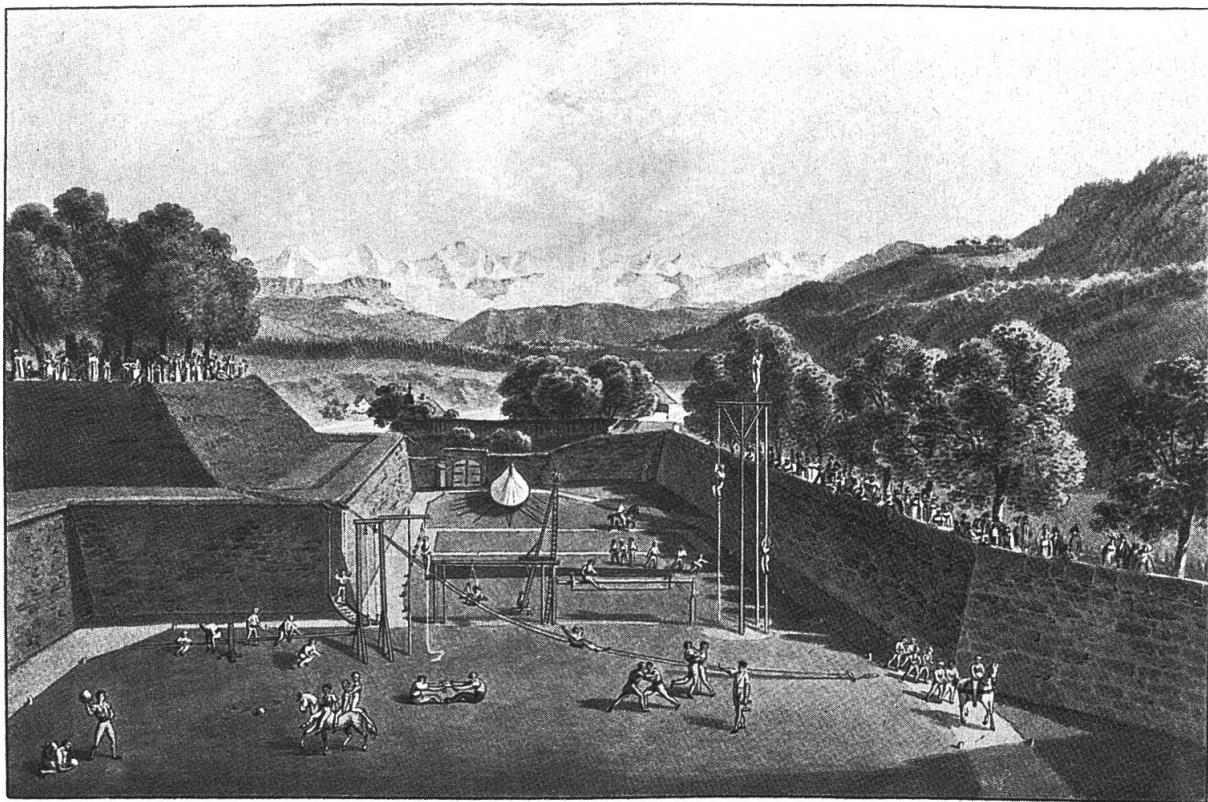


67

66 *Die Sternwarte auf der Grossen Schanze in Bern*
67 *Bordakreis der Gebrüder Schenk*



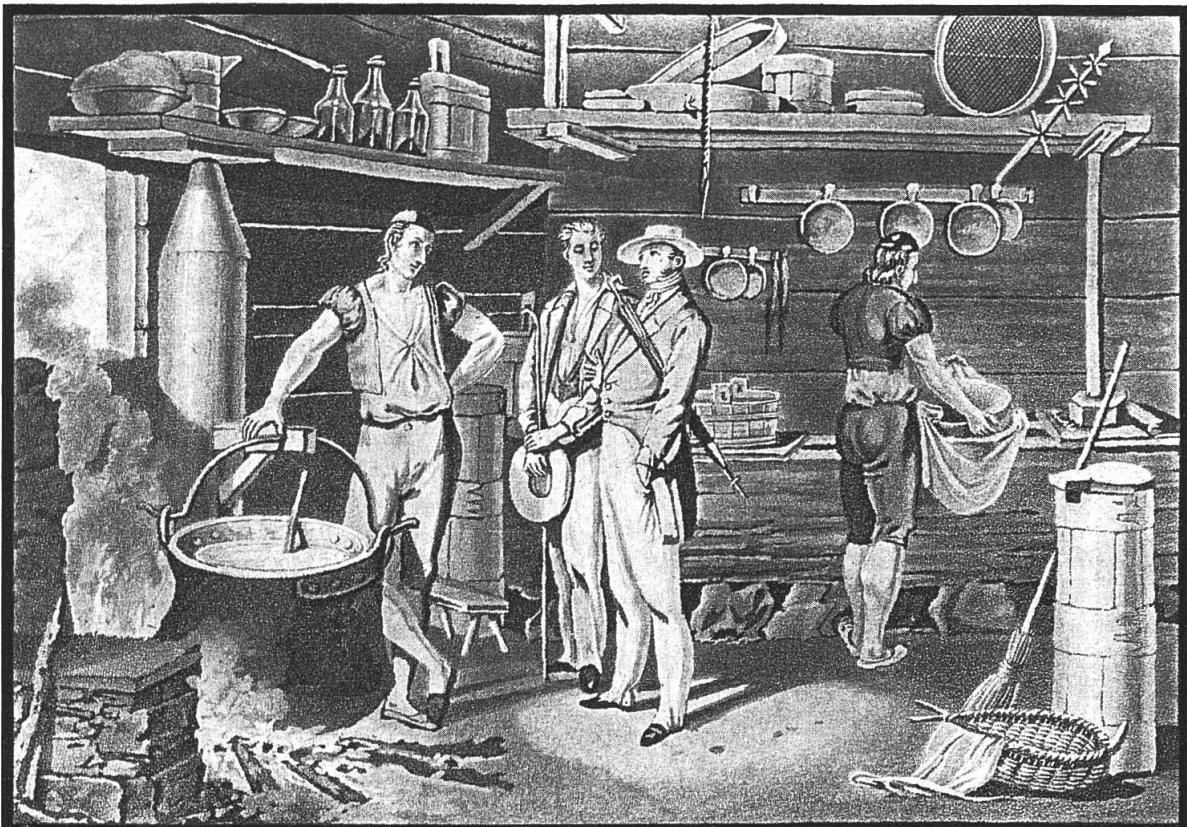
68



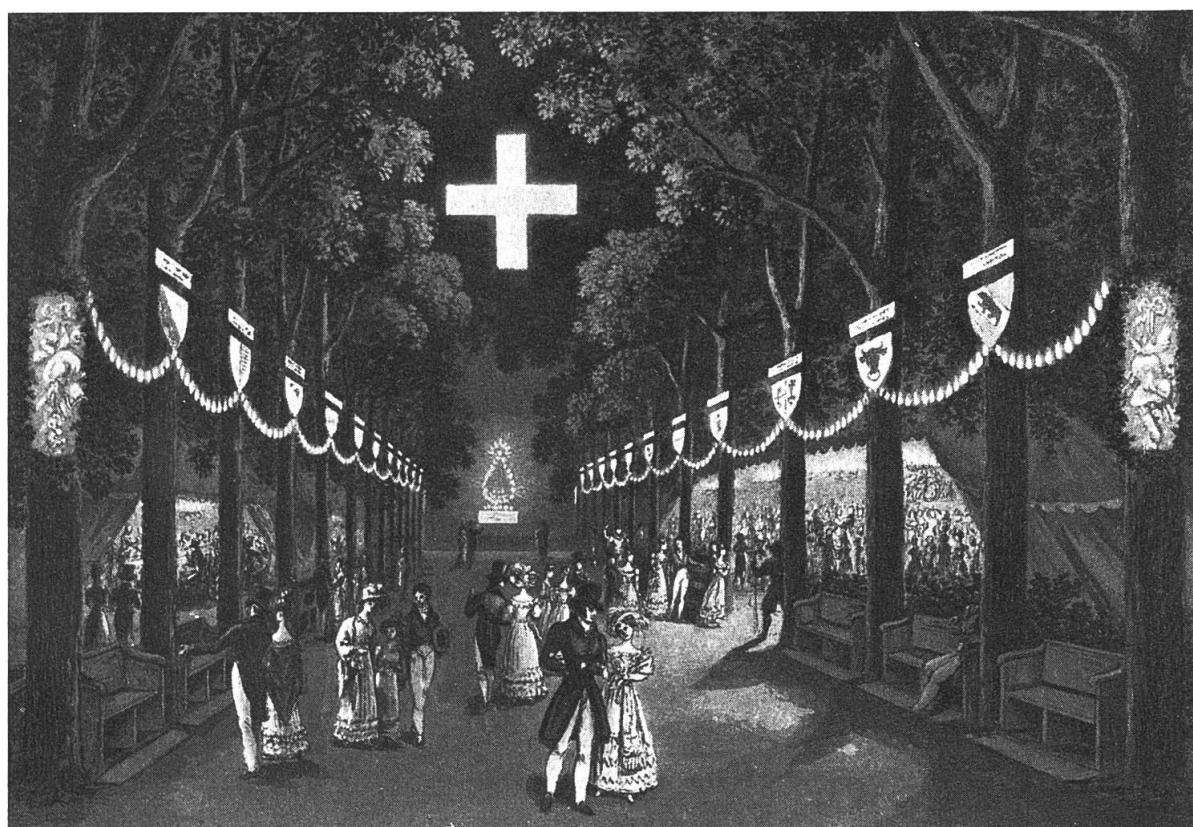
69

68 *Das neue Tierspital*

69 *Turnplatz im Graben der Kleinen Schanze von Bern*



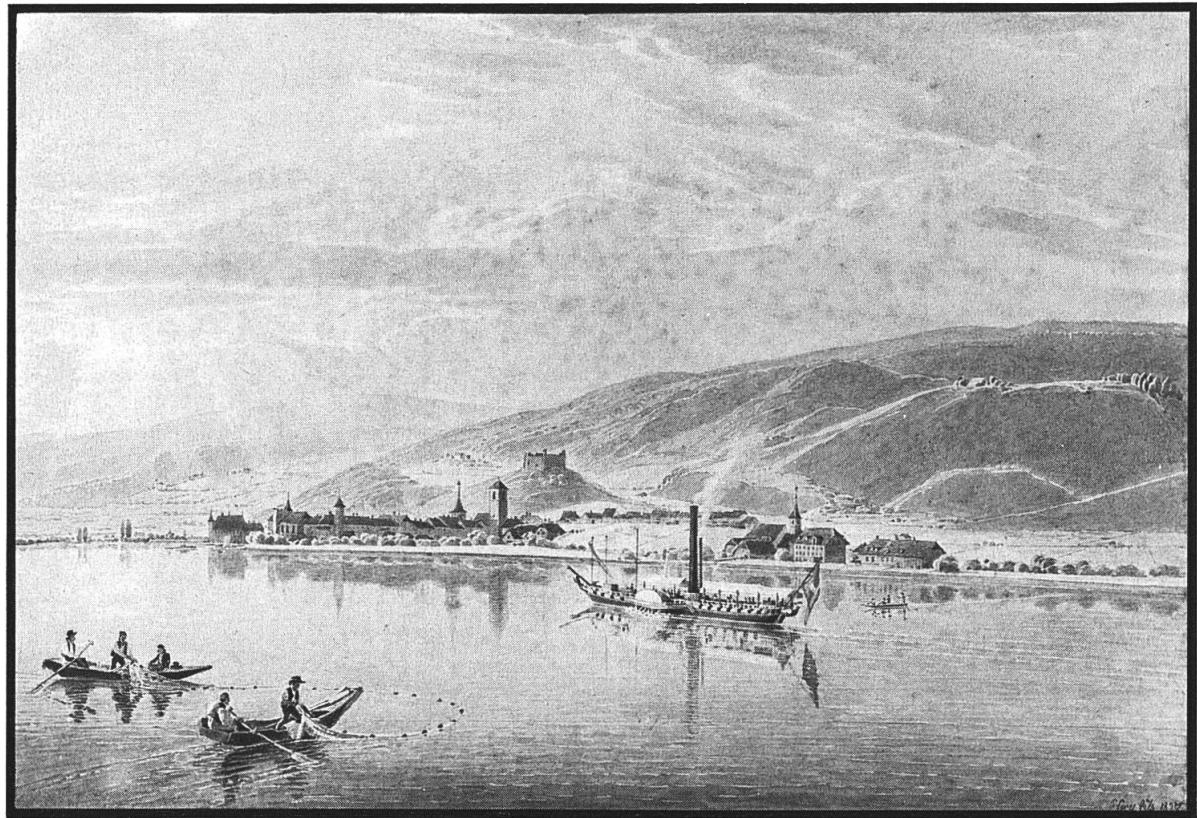
70



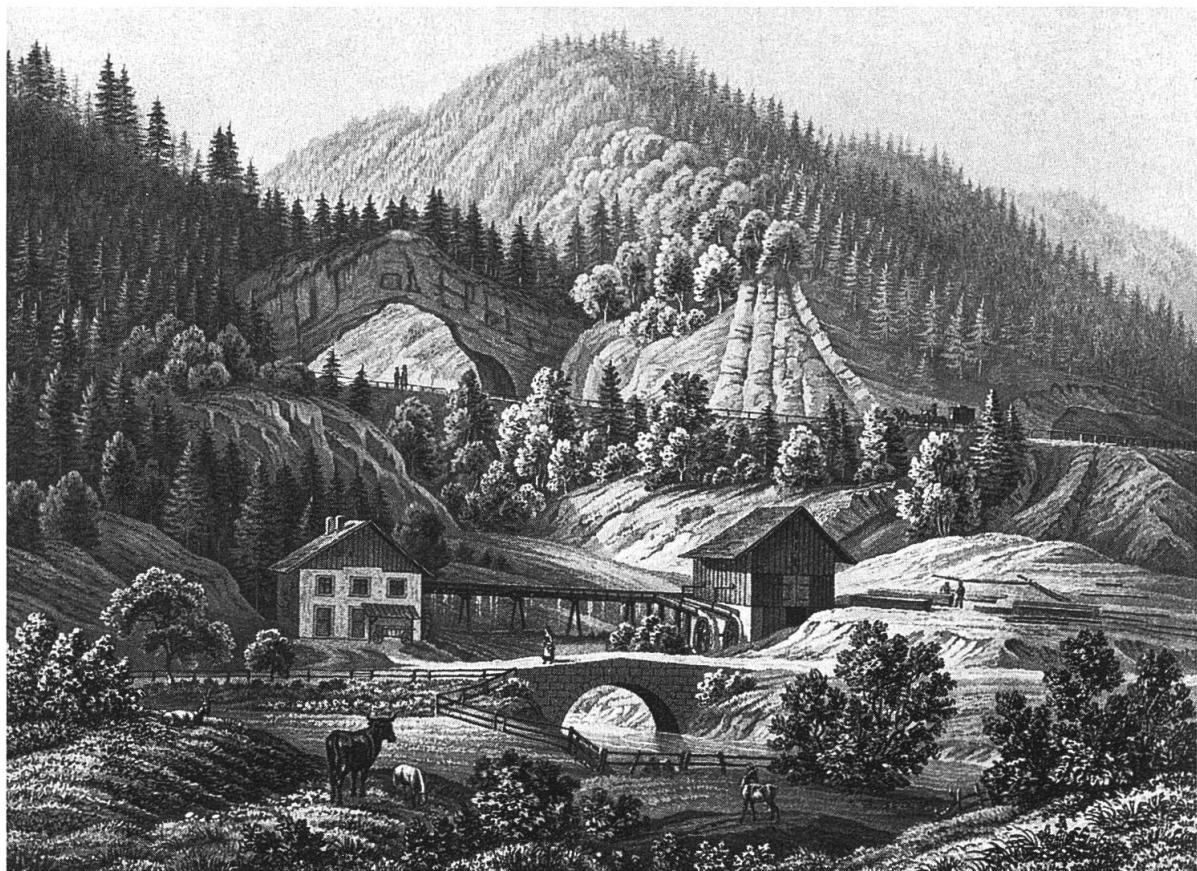
71

70 *Der Besuch in der Sennhütte, um 1820*

71 *Der Schlussball des Schweizerischen Musikfestes in Bern, 1827*

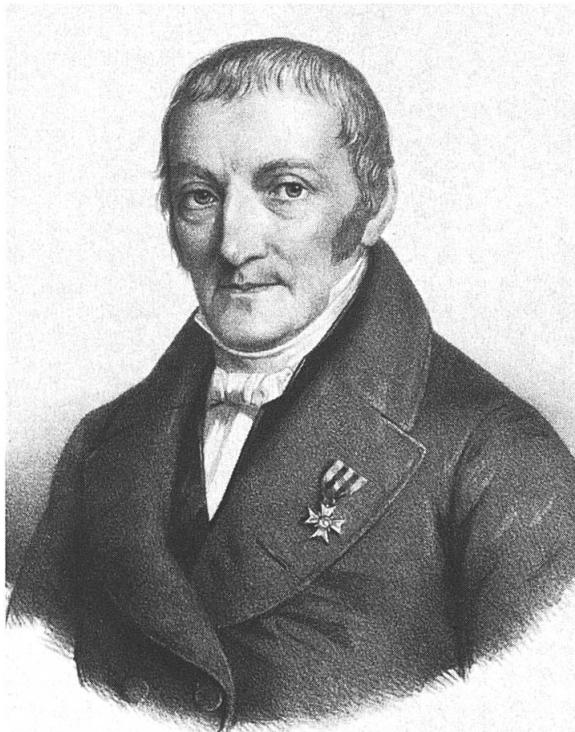


72



73

72 *Das erste Dampfschiff auf dem Bielersee, 1827*73 *Pierre Pertuis*



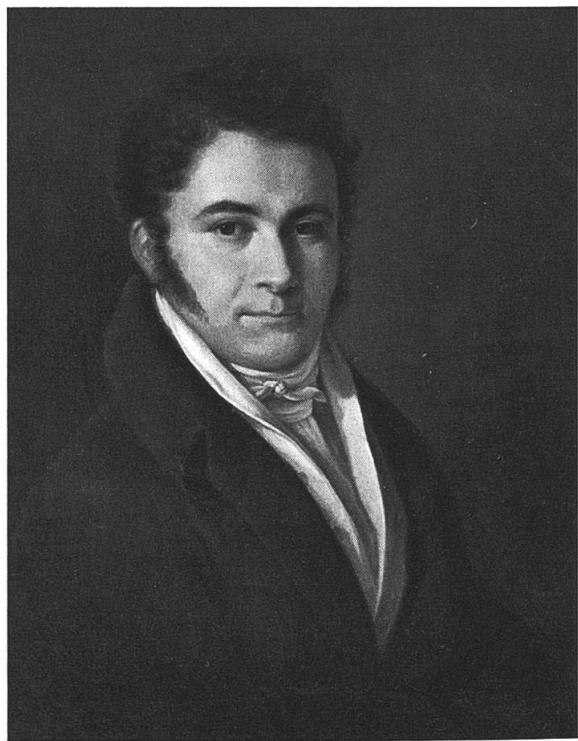
74



74



76



-
- 74 *Karl Ludwig v. Haller (1768–1854)*
75 *Niklaus Friedrich v. Mülinen (1760–1833)*
76 *Albrecht Friedrich May (1773–1853)*
77 *Emanuel Friedrich v. Fischer (1786–1870)*

- 78 *Titelseite des ersten Bandes der «Restauration der Staats-Wissenschaft»* ▷

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürliche-geselligen Zustandss
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetz
von
Carl Ludwig von Haller,
des souveränen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern, der
Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen correspondierendem
Mitglied ic.

Erster Band.

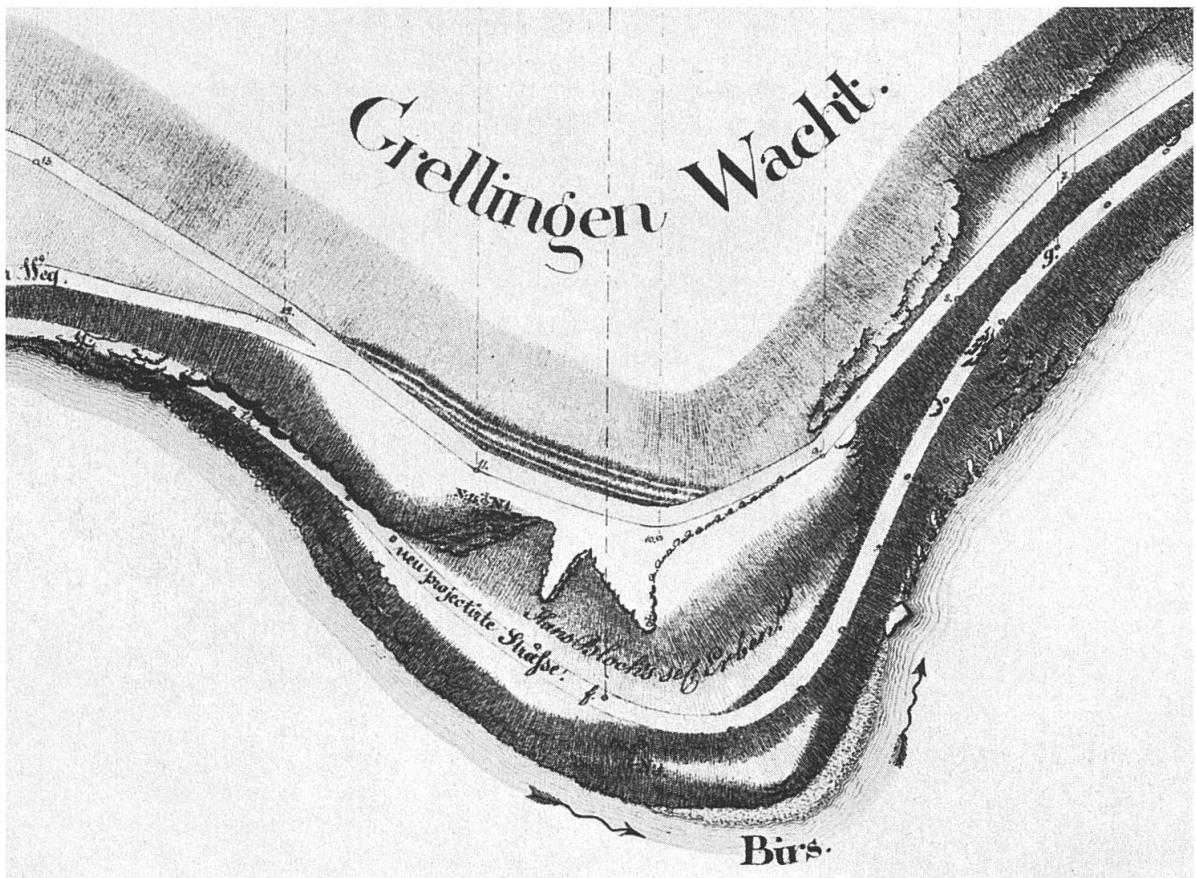
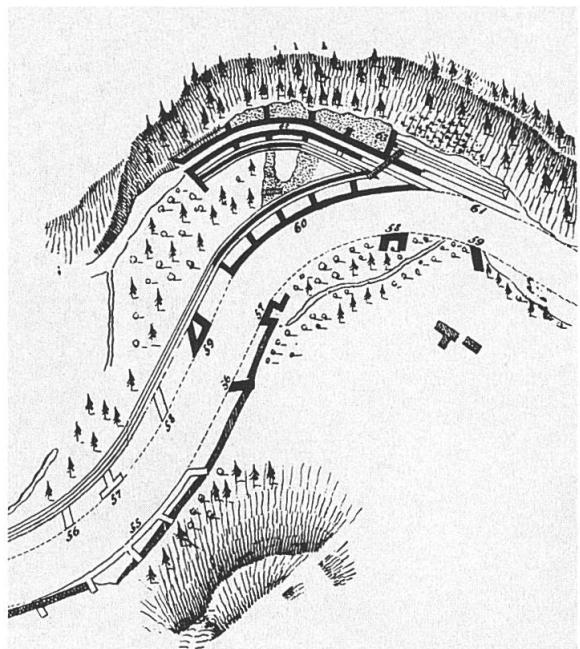
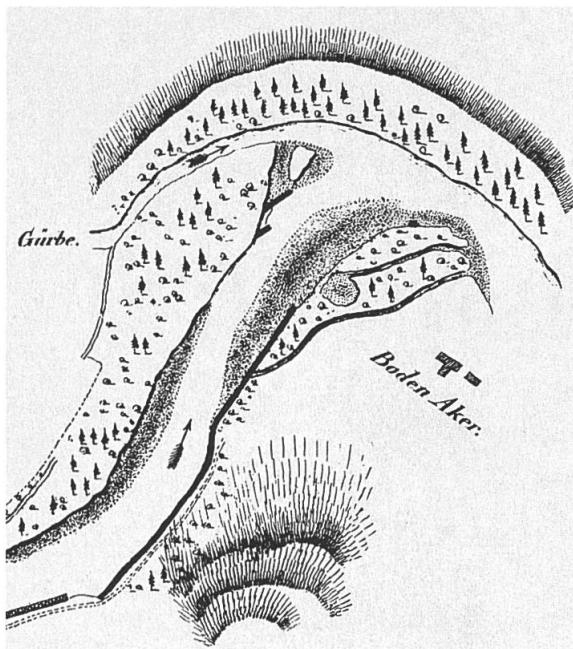
Darstellung, Geschichte und Kritik der bisherigen falschen
Systeme. Allgemeine Grundsätze der entgegengesetzten Ordnung
Gottes und der Natur.

Nunquam aliud natura aliud sapientia docet.

Juv.



Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung,
1816.



79 Die Aare vor und nach der Korrektur beim Einlauf der Gürbe

80 Plan des Strassenzuges bei Grellingen im Amtsbezirk Laufen, 1824/25